

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



REFERAT Za5
BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

E-MAIL Za5
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
www.bmas.de

Bonn, 22. Mai 2019 Za 5 -53-1/8

## Zugang zu amtlichen Informationen; Ihre E-Mail vom 15. Mai 2019

Sehr geehrter Herr

über Ihren mit Email vom 15.05.2019 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ergeht der folgende

## Bescheid:

- Dem Antrag wird durch Übersendung der Informationen unter II. teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

## Begründung:

1.

Mit Ihrer E-Mail vom 15.05.2019 bitten Sie um die Übersendung einer Auflistung der im Jahr 2018 durchgeführten Fahrten der Fahrbereitschaft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Darüber hinaus bitten Sie um Aufschlüsselung

- · der Anzahl der Fahrten insgesamt
- der Anzahl der Leerfahrten
- der Anzahl der Fahrten / Leerfahrten nach Fahrzeugtyp (Modellbezeichnung)

Seite 2 von 3

- der Anzahl der insgesamt zurückgelegten Kilometer (ggf. aufgeschlüsselt nach Normalfahrt / Leerfahrt und Fahrzeugmodell) und
- der durchschnittlichen Auslastung der Sitzplatzkapazität der Fahrzeuge.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des BMAS, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

Nach § 1 Absatz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dabei ist der Informationsanspruch auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt.

Des Weiteren gewährt das IFG keinen Anspruch auf die Zusammenstellung oder Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in vorhandene amtliche Informationen hinausgeht.

Bei den von Ihnen begehrten Auskünften handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne von § 2 Nr.1 IFG.

Das BMAS verfügt über keine Auflistung der Anzahl der Fahrten insgesamt, der Anzahl der Leerfahrten, der Fahrten / Leerfahrten nach Fahrzeugtyp, sowie der durchschnittlichen Auslastung der Sitzplatzkapazität der Fahrzeuge. Diese Informationen müssten, soweit sie überhaupt vorhanden sind, erst aufwändig aufbereitet und zusammengetragen werden. Hierauf gewährt das IFG jedoch keinen Anspruch.

Im Übrigen wird Ihnen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG folgende Information erteilt:

Die Gesamtkilometerzahl aller im BMAS eingesetzten Fahrzeuge addiert sich im Jahr 2018 auf insgesamt 396.463 km.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



